



II-1276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
Z. 70 0502/31-Pr.2/91

19. März 1991  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

378 IAB  
1991 -03- 21  
ZU 351/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Anfrage Nr. 351/J vom 22. Jänner 1991, betreffend die Ablagerung von Sonderabfällen in der geplanten Sonderabfalldeponie Enzersdorf/Fischa, die von den Abgeordneten Langthaler und FreundInnen an meine Amtsvorgängerin Dr. Marilies Flemming gerichtet wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3:

Gemäß den 1988 vom Abfallwirtschaftsbeirat erstellten "Leitlinien zur Abfallwirtschaft" sowie den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1990 herausgegebenen "Richtlinien für die Ablagerung von Abfällen" sollen unbehandelte, überwachungsbedürftige Sonderabfälle (nunmehr gefährliche Abfälle nach dem Abfallwirtschaftsgesetz) obertägig nicht mehr abgelagert werden. Dies gilt auch für die in Enzersdorf an der Fischa in Planung stehende Abfalldeponie.

Abfälle der ÖNORM S 2101 gelten gemäß einer Verordnung nach § 2 Abs. 7 Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle und sind daher vor einer etwaigen Deponierung einer entspre-

- 2 -

chenden Behandlung oder Konditionierung zuzuführen, die deren Reaktionsfähigkeit, Mobilisierbarkeit und Toxizität möglichst weitgehend herabsetzt. Die "Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen" enthält dazu konkrete Bedingungen sowie Richtwerte hinsichtlich der Begrenzung von Schadstoffgesamtgehalten und von Schadstoffkonzentrationen im Eluat.

ad 4:

Die geplante Abfalldeponie in Enzersdorf an der Fischa wird voraussichtlich einem Bewilligungsverfahren gemäß § 29 Abfallwirtschaftsgesetz zu unterziehen sein und daher einer Bewilligung durch den Landeshauptmann bedürfen. Zwischen meinem Ressort und der Niederösterreichischen Landesregierung existieren im Gegenstand keine Absprachen.

ad 5:

Die in Österreich nach weitestgehender Vermeidung und Verwertung anfallenden gefährlichen Abfälle werden im wesentlichen einer chemisch/physikalischen sowie einer thermischen Behandlung zuzuführen sein. Die dabei anfallenden Reststoffe ohne Verwertungspotential sind nach einer entsprechenden Konditionierung zu deponieren. Jene gefährlichen Abfälle, die derzeit nach keinem praktikablen Verfahren behandelt werden können, um die Anforderungen an eine endgültige Ablagerung zu erfüllen, müssen in sogenannten Abfallagern auf Zeit bis zur Entwicklung entsprechender Verfahren und Kapazitäten zwischengelagert werden.

ad 6:

Unbehandelte, gefährliche Abfälle sollen obertägig nicht mehr abgelagert werden. Rückstände aus der Behandlung gefährlicher Abfälle sind nach einer geeigneten Konditionierung zu deponieren. Eine entsprechende Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 Ab-

- 3 -

fallwirtschaftsgesetz hinsichtlich näherer Bestimmungen über die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 leg.cit. gebotene, dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise von nach dem Abfallwirtschaftsgesetz zu genehmigenden Abfallbehandlungsanlagen und die von diesen einzuhaltenden, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

